



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Elena Roon** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Inobhutnahmen in Bayern in den Jahren 2020 bis 2024 entwickelt haben, welche Rolle dabei psychologische Gutachten spielten und welche einheitlichen Standards und Kontrollmechanismen gelten in Bayern für die Erstellung solcher Gutachten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, inklusive Inobhutnahmen gemäß §§ 42, 42a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich.

Angaben zu Inobhutnahmen in Bayern finden sich in den vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten statistischen Berichten zur Kinder und Jugendhilfe in Bayern¹: Erzieherische Hilfen, Adoptionen, Pflegschaften, vorläufige Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdung.

Im Rahmen der Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII lassen die zuständigen Jugendämter typischerweise keine psychologischen Gutachten erstellen. Informationen zu entsprechenden Standards und Kontrollmechanismen liegen nicht vor.

¹ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSide-barSubjectContent-K5101C